

## DIE KÖNIGSBERGER BIER-ROUTINE.

„Alle größeren Kneipen, die Kommerse, Galtgarbenfeste, Stiftungsfeste begannen, ehe die Bowlen aufgetragen wurden, mit der ‚Bierroutine‘. Das war eine sehr fidele Kneiperei in Löbenichtschem Flaschenbier, die in der Ausmachung zahlreicher Forderungen nach Art unserer ‚Bierskandäler‘ bestand. Die Entreprise oder – bei den offiziellen Freitagskneipen – die Couleurkasse lieferte dazu frei eine bestimmte Anzahl von Flaschen Braumbier, ursprünglich wohl 40 - so bei den Lithauern überliefert. Nach einem Corpsbeschluß vom 5. November 1838 sollten künftig bei uns dazu nur 30 Flaschen ausgesetzt werden. Erwähnt wird diese Routine unzählige Male in unsern Annalen, wie es aber eigentlich dabei zugeing, wird nirgends gesagt, das war ja damals allgemein bekannt; von den heute Lebenden kennt sie aber niemand mehr, da sie wohl Ende der fünfziger Jahre allmählich abkam, als nur noch in Bairisch Bier gekneipt wurde. Daher mag es wohl in unserer Geschichte jener ältesten Zeiten nicht unpassend sein, wenn hier aus dem alten handschriftlich erhaltenen Comment der Albertina von 1824 auch ‚Albertinas Burschenbrauch‘ genannt, der Abschnitt des VI. Teiles (Saufcomment), der von der Bier-Routine handelt, wörtlich abgedruckt wird. Wir lernen daraus zugleich den Ursprung so mancher kaum noch verständlicher Formeln und Gebräuche in unserm heutigen Biercomment kennen, so z. B. wenn wir heute nach dem ‚Aufsengen‘ oder ‚Stürzen‘ eines Bierjungen sagen: ‚Zum erstenmal getreten, gefordert zu sagen - fünf Bierminuten ‚rum?‘ usw. Die dreimal fünf Bierminuten, die ‚rum‘ sein müssen, bilden die Viertelstunde des § 27! Nur daß wir zum ‚Treten‘ keinen Sekundanten mehr brauchen, was übrigens auch durch § 43 vorgesehen war.

Der Name ‚Routine‘ selbst ist unerklärt. Er ist aus unserer Studentensprache geschwunden, war auch offenbar eine Königsberger Eigenheit; denn weder in Berlin bei den Märkern war 1843 eine Routine bekannt - dafür das Bierkönigreich Flandern und Brabant und der Herzog von Flandern -, noch ist der Ausdruck in irgend einem Studentenbuche zu finden. Die Hauptsache dabei aber, der Bierskandal, wird noch heute in ganz ähnlicher Weise ausgepaukt, allerdings nicht mehr als Kardinal und Papst, sondern nur noch als einfacher und doppelter Bierjunge. Die Waffen übrigens in jener Routine erhielten in den 1840er Jahren eine Bereicherung von politischem Anstrich: seit der ‚Evakuierung‘ des orthodoxen Professors Hävernick im Jahre 1841 war der Ausdruck ‚einen Hävernick‘ trinken für ein größeres Quantum auszuspinnenden Bieres aufgekommen, und im W.S. 1846/47 wird mit anzüglichem Spott auf den Kultusminister Eichhorn ein mit einer Flasche Braumbier (also mit vier Glas Bier) gefülltes Trinkhorn bei

der Routine ein ‚Eichhorn‘ genannt. Beide Ausdrücke finden sich z. B. in folgender scherzhafter Eintragung vom 6. November 1846: ‚Bei der Routine ... waren K. und D. bierstumm, ersterer weil er wegen aufgeschwollener Backe den Mund nicht weit genug aufsperrn konnte, um nach gewohnter Weise einen Papst oder Hävernick in den Höllenschlund seines Magens fahren zu lassen, letzterer aus irgendeinem andern physischen oder psychologischen Grunde. Dagegen vertilgten zwei Füchse zum großen Gaudium aller zwei mächtige Eichhörner.‘ “

*Eduard Loch, 1930*

**Auszug aus dem Saufkomment, dem VI. Teil von Albertinas Burschenbrauch, Königsberg 1824:**

Die Bier-Scandäler werden ganz nach Art der Zweikämpfe ausgemacht, indem auch bei ihnen ein Sturz geschieht, ein Anschuß erfolgt und in der Regel auch Sekundanten vorkommen.

§ 26: Der Sturz bei einem Bierscandal geschieht dadurch, daß einer zum andern sagt: „Du bist gelehrt“ oder „das, was du sprichst oder thust, ist gelehrt“. Der Anlaß zum Sturze kann übrigens ganz aus der Luft gegriffen sein.

§ 27: Der durch diesen Sturz Beleidigte läßt durch einen Sekundanten den Beleidiger fordern. Geschieht die Forderung nicht sogleich, so hat der Beleidiger das Recht, durch den Sekundanten seinen Gegner so lange treten zu lassen, bis er gefordert ist. Die längste Zeit aber, innerhalb welcher gefordert werden muß, ist  $\frac{1}{4}$  Stunde.

§ 28: Der Stürzende bestimmt, wenn er gefordert ist, den Flecken, wohin die Waffe seines Gegners gebracht werden soll, und die Anschleppung derselben hat der Sekundant desjenigen, dem gestürzt wurde, zu besorgen.

§ 29: Ist dieses geschehen, so erklärt derselbe Sekundant, ob die Waffen gleich sind, und nach dieser Erklärung hat der Sekundant des Beleidigten nur mit der Waffe seines Pawkanten umzugehen, und darf nicht die Waffe des Gegenpawkanten berühren. Will er an dieser etwas abgeändert wissen, so muß er das Geschäft seinem Gegensekundanten auftragen.

§ 30: Ist dieser Akt beendet, so wird commandirt: „ergreift die Waffen, - legt euch aus, - setzt an, - funditus!“ Das erste Commando hat der Sekundant des Beleidigten.

§ 31: Commandirt dieser letzte vor dem funditus: „setzt ab!“, so commandirt er selbst auch wieder: „ergreift die Waffen!“, so daß der

Sekundant des Beleidigers jedesmal das funditus behält.

§ 32: Nach Beendigung des Skandals muß einer der Sekundanten entweder erklären, daß beyde a tempo getrunken, oder daß der Gegenpaukant angeschissen sey. Zu dieser Erklärung kann der Gegensekundant nun consentiren, oder, falls er mit derselben nicht zufrieden sein sollte, einen Gelehrten darauf stürzen.

§ 33: Hat ein Paukant bereits sein Glas ausgetrunken, und dessen Sekundant erklärt, während der andere noch trinkt, dieser sey angeschissen; so kann dieser letzte sein Glas sofort hinsetzen und darf nicht zum Austrinken des Restes gezwungen werden; ja selbst wenn er noch gar nichts getrunken haben sollte, ist er zum Austrinken nicht verpflichtet.

§ 34: Hat der eine Paukant sein Glas ausgetrunken, der andere aber nicht, und dieser letzte setzt das nicht geleerte Glas vor der Erklärung des Sekundanten ab; so muß er es nachträglich austrinken, indem ihm der Gegensekundant den Hut vorhält, und erst dann erfolgt die Erklärung.

§ 35: Ein Gelehrter wird durch ein Glas Bier ausgemacht, das aber nicht mehr als ein Quart enthalten darf, und nur in dem Falle, wenn beyde Paukanten damit zufrieden sind, können auch größere Gläser gebraucht werden.

§ 36: Bedeutender wird der Skandal, wenn der, welcher von einem andern gelehrt genannt worden, diesem einen Doktor stürzt. Der letztere kann dem ersten auf den Doktor einen Cardinal, und dieser wieder jenem auf den Cardinal einen Papst an den Hals werfen. Weiter darf man im Sturze nicht gehen.

§ 37: Die Doktoren, Päpste, Cardinäle werden auf dieselbe Art ausgemacht wie die Gelehrten, nur daß bei Doktoren 2, bey Cardinälen 3 und beim Papste 4 Gläser von der in § 35 beschriebenen Größe von jedem der Paukanten hintereinander ausgetrunken werden müssen.

§ 38: Eo ipso ist ein Paukant angeschissen, wenn er blutet, d.h. während des Trinkens sich die Kleider begießt, oder wenn er das Glas zerbricht, aus dem er trinkt, oder endlich das Glas unausgeleert absetzt.

§ 39: Ausgeleert ist ein Glas, wenn es so rein ausgetrunken worden ist, daß der Boden von Bier nicht mehr bedeckt ist.

§ 40: Wenn jemand mehrere Skandäle auf einmal hat, so kann er zwischen jedem 5 Minuten verstreichen lassen.

§ 41: Secundiren dürfen bei einem Bier-Skandal nur Burschen, keine Füchse und Brenner.

§ 42: Liegen 2 Burschen im Skandal, so können sie nicht gegenüber secundiren, sondern der, welcher den Sturz erhielt, muß abtreten. Auch darf kein Bierkranker oder Bierstummer secundiren. Tut er es dennoch und erhält einen Sturz, so qualifizirt er sich zur Bierhetze.

§ 43: Ist nur ein Bursch zum Secundiren vorhanden, so kann dieser den Unparteiischen spielen. Auch ist dieses beym Vorhandenseyn mehrerer Burschen erlaubt, wenn die Paukanten es ausdrücklich wünschen.

§ 44: Es kann ein Bierskandal endlich auch ohne Sekundanten und ohne Unparteiischen ausgemacht werden, und zwar durch Zählen bis 3. Hier kommen sich beide Paukanten mit ihren Waffen bis auf die Hälfte des Weges entgegen. Der Beleidiger fängt an zu zählen: 1, der Beleidigte 2, und der Beleidiger wiederum 3. Nach dieser letzten Zählung fangen beyde an zu trinken, und derjenige, welcher zuerst das Wort „angeschissen“ ausspricht, ist Sieger.

§ 45: Diese Ausfechtung des Skandals nach Zählen ist ebenfalls beym Vorhandenseyn mehrerer Burschen auf besonderen Wunsch der Paukanten zulässig.

§ 46: Das Vor- und Nach-Trinken gehört ebenfalls zur Bier-Routine, und derjenige, dem ein Glas vorgetrunken wird, ist verpflichtet, dem Vortrinker ein Glas nachzutrinken, wenn er nicht etwa Gründe zu dessen Unterlassung hat. Es kann aber auch derjenige, dem ein Glas vorgetrunken wurde, dem Vortrinker statt eines zwey Gläser nachtrinken, und dann ist der Vortrinker wieder befugt, dem Nachtrinker das zweite Glas nachzutrinken. Mit einem Glase dem einen nachzutrinken und zu gleicher Zeit auch entweder demselben oder einem anderen vorzutrinken, ist unstatthaft.

§ 47: handelt von der Zulassung von Philistern zur Bier-Routine.

§ 48: Bierkrank ist derjenige, der an der Bier-Routine keinen Theil nehmen will. Diese Krankheit hat die Wirkung, daß jeder, der einen Bierkranken gelehrt nennt, diesen Sturz zurücknehmen muß.

§ 49: Bierstumm ist derjenige, welcher nachweisen kann, während der Zeit der Routine 6 Gläser getrunken zu haben. Hat er weniger getrunken und will nicht mehr zu sich nehmen, so ist er bierkrank, nicht bierstumm.

§ 50: Beym Aufmachen einer Flasche muß man den Pfropfen in der einen, und die Flasche in der andern Hand behalten, und nach dem Eingießen die Flasche wieder zupfropfen.

§ 51: Ist die Flasche ausgeleert, so kehrt man sie um und wirft den Propfen weg. Ist dies geschehen, so kann man sie wieder aufrichten und

vom Propfen entblößt hinstellen. Ausgeleert heißt auch hier eine Flasche, wenn der Boden von dem Bier nicht mehr bedeckt ist.

§§ 52-59 handeln von Strafen für Fehler gegen obige Bestimmungen und einzelnen Sonderfällen.

§ 60: Wer sich an die in den bisher genannten §§ aufgestellten Regeln nicht bindet, kommt in den Bier-Verschleiß und qualifiziert sich zur Bierhetze, d.h. jeder bierhonorige Bursche kann den Bierschisser mit einer beliebigen Quantität Bier besprengen.

§ 61: Will ein Bierschisser aus dem Verschleiß kommen, so muß er bei der Commune, von der er in den Bierschleiß getan wurde, darum anhalten.

§ 62: Es ist aber nicht nötig, daß alle Bierhonorigen, welche damals zugegen waren, als der Bierschisser in den Schieß kam, auch dann gegenwärtig sind, wenn er den Antrag macht, man möge ihn vom Bierschüsse befreien, sondern es genügt, daß die Hälfte derselben da ist, welche alsdann volle Autorität haben soll, den Bierverschleiß aufzuheben..

§ 63: Von den Anwesenden müssen aber wenigstens zwei Dritteile für Aufhebung des Verschusses stimmen, sonst bleibt er bestehen.

§ 64: Endlich muß sich der Bierschisser, wenn wenigstens 2 Dritteile der Bier-Commune für Aufhebung des Bierverschusses stimmen, mit mehreren gepaukt haben, bevor er wieder als ein bierhonoriger Bursche anzusehen ist. Die Anzahl derer, mit denen er sich herauspauken soll, hat jedesmal die Bier-Commune zu bestimmen.

Aus: Festschrift zum 100. Stiftungsfest des Corps Masovia, I. Teil (Königsberg 1930, Neuausgabe München 2005)